## Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

49

Nr. 2

Wolfenbüttel, den 15. März 2023

#### Inhalt

Kirchenverordnungen
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelischlutherischen Pfarrverbandes Am Drömling in der Propstei Vorsfelde
Kirchenverordnung zur Bildung des Pfarrverbandes Calvörde in der Propstei Vorsfelde
Berichtigung der Ersten Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg
Ausführungsbestimmungen
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) (RS 123.1)
Wahlanordnung
Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2024.
Zeittafel für die Kirchenvorstandswahl 2024.
Beschlüsse
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) (RS 461, 461.1, 496)
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)
Verfügungen
Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge für die Auszubildenden der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen sowie für die Beschäftigten der Länder.
Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nr. 19 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Nr. 28 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 18. Mai 2022
Kirchensiegel
Ingebrauchnahme

### Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.	85
Bekanntmachung über die Neubildung und Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	85
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	86
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.	90
Personalnachrichten	90

#### Kirchenverordnungen

#### Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Drömling in der Propstei Vorsfelde

#### Vom 24. Januar 2023

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Drömling in der Propstei Vorsfelde vom 13. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 77) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 wird neu gefasst:
- "(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vorsfelde vom 28. September 2022 werden im Pfarrverband Am Drömling fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet."

#### § 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2023

# Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

#### Kirchenverordnung zur Bildung des Pfarrverbandes Calvörde in der Propstei Vorsfelde

#### Vom 24. Januar 2023

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABI. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABI. 2021 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABI. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1 Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Vorsfelde werden die Evangelischlutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Calvörde, die Evangelisch-lutherische Trinitatisgemeinde in Calvörde und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg Calvörde unter einem Pfarramt verbunden und bilden den Pfarrverband Calvörde.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg Calvörde.

#### § 2 Gemeindepfarrstellen

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Propsteisynode Vorsfelde vom 28. September 2022 wird im Pfarrverband Calvörde eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% errichtet.

#### § 3 Inkrafttreten

<sub>1</sub>Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. <sub>2</sub>Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen und der Pfarrverbände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg Calvörde mit Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz und Parleib und Uthmöden mit Zobbenitz und Dorst in der Propstei Vorfelde vom 20. Mai 2010 (ABI. 2010 S. 114) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2023

# Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

# Berichtigung der Ersten Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg

Im Amtsblatt Nr. 1/2023 ist auf Seite 24 ein Fehler unterlaufen. In § 1 muss es in der Neufassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 heißen " ... es werden vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von 100% errichtet.".

Wolfenbüttel, 1. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

#### Ausführungsbestimmungen

#### Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) (RS 123.1)

#### Vom 14. Februar 2023

Auf Grund von § 32 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Neufassung vom 25. November 2022 (ABI. 2023 S. 7) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### 1. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet wurde.

#### 2. Zu § 1 Absatz 4:

<sup>1</sup>Die Ablegung des Gelöbnisses (§ 26 Absatz 2) bei der Einführung ist für das Amt der Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). <sup>2</sup>Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. <sup>3</sup>Den genauen Termin legen die Kirchengemeinden selbst fest. <sup>4</sup>Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes und die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes endet.

<sub>5</sub>Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl endet, muss der Propsteivorstand ggf. rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 22 KVBG bestellen. <sub>6</sub>Es muss jederzeit ein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden sein.

#### 3. Zu § 2 Absatz 2:

<sub>1</sub>Im Gestaltungsraum sind unabhängig von der Rechtsform die Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, welche ganz oder teilweise ihrem Seelsorgebezirk zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer die zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt sind, können für die Dauer dieses Mitarbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden, wenn dies für die kirchengemeindliche Arbeit sinnvoll erscheint. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Beauftragung oder einer Entscheidung des Propsteivorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft, spätestens aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes.

<sup>4</sup>Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an die Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. <sup>5</sup>Ist das Mitglied an der Teil-

nahme verhindert, so übt grundsätzlich der andere Ehegatte das Stimmrecht aus (§ 23 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfDGErgG; RS 401.2).

#### 4. Zu § 2 Absatz 3:

<sup>1</sup>Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. <sup>2</sup>Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

#### 5. Zu § 3 Absatz 2:

<sub>1</sub>Diese Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand muss spätestens im August erfolgen.

<sub>2</sub>Es muss mindestens eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter berufen werden. <sub>3</sub>Die Zahl der Berufenen darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten betragen. <sub>4</sub>Die Patronin oder der Patron bleiben bei der Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten unberücksichtigt.

<sup>5</sup>Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufene Kirchenverordnete ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchen- verordne- ten	Zahl der zu wählen- den Kirchen- verordne- ten	Zahl der zu berufenen Kirchen- verordne- ten	Größe des Wahlauf- satzes (1,3-fache der zu wählenden)
4	3	1	4
5	4	1	6
6	5	1	7
6	4	2	6
7	6	1	8
7	5	2	7
8	7	1	10
8	6	2	8
9	8	1	11
9	7	2	10
9	6	3	8
10	9	1	12
10	8	2	11
10	7	3	10

<sub>6</sub>Es können auch Kirchenvorstände mit mehr als zehn gewählten und berufenen Kirchenvorständen gebildet werden. <sub>7</sub>Auch dann darf die Zahl der Berufenen höchstens ein Drittel betragen.

8Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Absatz 2 gefassten Beschluss nunmehr bei Bedarf selbst abändern (§ 10 Absatz 5), muss dabei aber weiterhin einen Wahlaufsatz mit der 1,3-fachen Zahl der zu Wählenden erreichen.

#### 6. Zu § 4:

<sup>1</sup>Maßgeblich für das aktive Wahlrecht ist die Taufe und die nach der staatlichen Melderecht ausgewiesenen Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag mindestens drei Monate bestehen. <sup>3</sup>Wegen der Online-Wahl ist diese Mindestzugehörigkeit notwendig. <sup>4</sup>Eine Fortschreibung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist deshalb nicht mehr notwendig.

#### 7. Zu § 5 Absatz 1:

<sub>1</sub>Es reicht für die Wählbarkeit aus, wenn die Kandidierenden am Tag der Einführung des Kirchenvorstandes im Juni das 18. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup>Wegen des längeren Vorlaufs für die Online-Wahl müssen Kandidierende der Kirchengemeinden am Wahltag mindestens fünf Monate angehören.

#### 8. Zu § 5 Absatz 2:

<sub>1</sub>Es soll hiermit sichergestellt werden, dass keine Personen in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden können, deren Positionen im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden. 2Ein solcher Widerspruch kann sich in öffentlichen Äußerungen oder in der aktiven Unterstützung einer Vereinigung (z. B. politische Partei) zeigen, welche entsprechende Ziele verfolgt. 3Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass sie durch die Bezugnahme auf den Auftrag der Kirche und die in der Kirchenverfassung beschriebenen Grundsätze der kirchlichen Ordnung einerseits rechtlich handhabbar bleibt und andererseits nicht als gezielte Ausgrenzung einzelner politischer Positionierungen verstanden werden kann. 4In Zweifelsfällen entscheiden der Kirchenvorstand bzw. der Propsteivorstand über die Wählbarkeit bzw. Berufungsfähigkeit

#### 9. Zu § 5 Absatz 4:

<sup>1</sup>Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zum Kirchenverordneten gewählt werden. <sup>2</sup>Der Einsatzbereich ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. <sup>3</sup>Eine vorübergehende Anstellung ist nur dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende vertretungs- oder aushilfsweise übernommen Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

<sup>4</sup>Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. <sup>5</sup>Überschreitet die oder der Mitarbeitende später die Grenze von 10 Wochenstunden, etwa durch Ausweitung des Arbeitsumfanges oder durch weitere Be-

schäftigungsverhältnisse in der Kirchengemeinde, so scheidet sie oder er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 27 Absatz 1 Satz 1 KVBG).

<sup>6</sup>Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 5 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichen Anstellungsverhältnissen und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

#### 10. Zu § 6 Absätze 1 und 2:

<sub>1</sub>Die Beschlussfassung zur Bildung von Wahl- oder Stimmbezirken erfolgt spätestens im August des Jahres vor dem Wahltag.

<sup>2</sup>Die Zustimmung des Propsteivorstandes zur Einrichtung von Wahlbezirken oder zur Aufteilung der zu Wählenden ist nicht mehr notwendig.

<sup>3</sup>Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind dort nur die Gemeindemitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem jeweiligen Wahlbezirk haben. <sup>4</sup>Gehören der Kirchengemeinde Gemeindemitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten sie aufzunehmen sind (§ 9 Absatz 2 KVBG).

<sup>5</sup>Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

<sup>6</sup>Die Bildung der Wahlbezirke gilt für die gesamte Legislaturperiode, d.h. auch für Nachwahlen.

#### 11. Zu § 6 Absatz 3:

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Gründe sind keine engen Maßstäbe anzulegen.

#### 12. Zu § 7 Absatz 1:

<sub>1</sub>In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. 2Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. 3Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so der Ausdruck der Verzeichnisse der Wahlberechtigen und die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen möglich ist. <sub>4</sub>Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist aber entsprechend aufzugliedern. 5Auch für einen Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 15). <sub>6</sub>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet sind, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand). 7Je Wahlbezirk sind nur maximal drei Wahlokale möglich.

8Die Zustimmung des Propsteivorstandes zur Einrichtung von Stimmbezirken ist nicht mehr erforderlich.

#### 13. Zu § 7 Absatz 2:

<sup>1</sup>Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 7 Absatz 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z.B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altenheimen, die Internetseite oder durch Zeitungshinweise geschehen. <sup>3</sup>Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und ein Verzeichnis der Wahlberechtigten notwendig. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

<sup>5</sup>Die Wahlurne ist während des Transportes zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

#### 14. Zu § 8:

1Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen. 2Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist offener und flexibler geregelt. 3Es ist nicht mehr vorgesehen, dass der Wahlausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes besteht. 4Mitglieder kraft Amtes im Kirchenvorstand müssen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

#### 15. Zu § 9:

<sup>1</sup>Eine Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten erfolgt nicht mehr. <sup>2</sup>Jedes Gemeindemitglied kann nach Absatz 3 vom Kirchenvorstand eine Überprüfung verlangen, ob sie oder er als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter eingetragen ist. <sup>3</sup>Etwaige Fehler sind auf diesem Weg zu korrigieren.

#### 16. Zu § 10:

<sup>1</sup>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht mehr an die Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gebunden. <sup>2</sup>Ein terminierter Fristbeginn ist nicht mehr erforderlich, d.h. auch frühzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind zulässig. <sup>3</sup>Es bedarf auch keiner Unterstützung von 10 Wahlberechtigten mehr. <sup>4</sup>Auch müssen die Person die jemanden vorschlägt und die Person, die vorgeschlagen wird, nicht mehr demselben Wahlbezirk angehören. <sup>5</sup>Es reicht die gemeinsame Zugehörigkeit zur selben Kirchengemeinde. <sup>6</sup>Die Wahlvorschläge können bis fünf Monate vor dem Wahltermin, d.h. bis zum 10. Oktober 2023, eingereicht werden.

<sup>7</sup>Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge vor Ablauf der in § 10 Absatz 2 genannten Frist (fünf Monate vor dem Wahltag) behoben werden. <sup>8</sup>Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist der

Mangel nicht fristgerecht behoben, so streicht der Kirchenvorstand diesen Namen vom Wahlvorschlag und benachrichtigt nach §10 Absatz 3 KVBG die Betroffenen (verbindliches Muster).

#### 17. Zu § 10 Absatz 5:

1Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. 2Enthalten sie zusammen nicht 1,3-mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. 3Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. 4Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 20 Absatz 2 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

<sup>5</sup>Im Hinblick auf die tatsächliche Zahl der Wahlvorschläge kann der Kirchenvorstand die ursprünglich beschlossene Zahl der zu Wählenden anpassen. <sup>6</sup>Der Wahlaufsatz ist aber immer auf das 1,3-fache der zu Wählenden zu ergänzen.

#### 18. Zu § 11:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agende IV:

"Wollt ihr das Amt von Kirchenverordneten in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe."

#### 19. Zu § 12 Absatz 1:

<sup>1</sup>Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 11 KVBG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

<sup>2</sup>Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das 1,3-fache der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z.B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung), so soll der Kirchenvorstand den Wahlaufsatz ergänzen und die Bereitschaftserklärung einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

(verbindliches Muster Wahlaufsatz)

#### 20. Zu § 12 Absatz 3:

<sup>1</sup>Wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufes für die Online-Wahl muss die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes deutlich früher erfolgen. <sup>2</sup>Sie ist nicht mehr beschränkt auf Gottesdienste. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung

sollte verschiedene andere Medien erfolgen (z.B. Gemeindebrief, Schaukasten, Internetseite).

(verbindliches Muster Bekanntmachung Wahlaufsatz)

#### 21. Zu § 13:

<sup>1</sup>Die Stimmzettel werden zentral auf Veranlassung des Landeskirchenamtes von einem Dienstleister erstellt und den Kirchengemeinden als Druckvorlage zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Diese Vorlage darf nicht verändert werden.

#### 22. Zu § 14 und § 18:

<sup>1</sup>Die Wahl wird in allen Kirchengemeinden der Landeskirche neben der Urnenwahl und der Briefwahl auf Antrag auch als Online-Wahl durchgeführt.

<sup>2</sup>Das Landeskirchenamt erstellt in diesem Zusammenhang einen verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Online-Wahl. ₃Die notwendigen Erfassungen der Informationen zu den Wahllokalen, der Wahlaufsätze und der Informationen zu den Kandidierenden erfolgen für die Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt.

<sup>4</sup>Diese Informationen sind bis zum 1. November 2023 dem Landeskirchenamt, Rechtsreferat in digitaler Form unter Verwendung des verbindlichen Musters zu übermitteln. <sup>5</sup>Der Dienstleister erstellt aus dem Wählerverzeichnissen individuelle Wahlbenachrichtigungen (mit Zugangscode für die Online-Wahl), digitale Stimmzettel für die Online-Wahl und eine Vorstellung der Kandidierenden. <sup>6</sup>Damit entstehen auch die Druckvorlagen für die Stimmzettel für Brief- und Urnenwahl. <sup>7</sup>Der Druck der notwendigen Anzahl der Stimmzettel erfolgt durch die Kirchengemeinden. <sup>8</sup>Die Vorlagen dürfen nicht verändert werden.

#### 23. Zu § 15:

<sup>1</sup>Auch für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen. <sup>2</sup>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet sind, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

#### 24. Zu § 17 Absätze 2 und 3:

<sup>1</sup>Wahlberechtigte dürfen Wahlscheine nur für sich selbst beantragen (mündlich, telefonisch, per E-Mail, schriftlich). <sup>2</sup>Wer Wahlscheine für andere Wahlberechtigte beantragen möchte, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

#### 25. Zu § 17 Absatz 6:

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen sind dem Gemeindemitglied persönlich oder der bevollmächtigten Person von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. <sup>2</sup>Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagenen Personen gegeben werden.

#### 26. Zu § 17 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

#### 27. Zu § 17 Absatz 9:

<sup>1</sup>Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung beim Kirchenvorstand ein, so sind diese noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Wahlhandlung (Ende der Wahlzeit für die Urnenwahl) übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 17 Abs. 3 KVBG).

#### 28. Zu § 18:

<sub>1</sub>In jeder Kirchengemeinde besteht die Möglichkeit der Online-Wahl. <sub>2</sub>Ein Verzicht auf diese Möglichkeit ist nicht möglich.

<sup>3</sup>Den Kirchenvorständen werden die Ergebnisse der Online-Wahl unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

#### 29. Zu § 18:

#### 1. Elektronisches Wahlkommunikationssystem

<sub>1</sub>Bei der Online-Wahl wird ein vom Landeskirchenamt für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eingesetzt.

<sup>2</sup>Das Ergebnis der Online-Wahl wird für jeden Wahlbezirk/Stimmbezirk aus der elektronischen Auszählung der einzelnen Stimmzettel ermittelt. <sup>3</sup>Für jeden Wahlbezirk/Stimmbezirk werden die Online-Verzeichnis der Wahlberechtigten, die Online-Wahlergebnisliste und die Stimmzettel der Online-Wahl als elektronische Datei und in

Papierform vom Landeskirchenamt verwahrt.

#### 2. Online-Wahlvorstand

<sub>1</sub>Spätestens vier Wochen vor Beginn der Online-Wahl bestimmt das Landeskirchenamt einen Online-Wahlvorstand, der aus mindestens vier Personen besteht, und dessen Vorsitz. <sub>2</sub>Der Online-Wahlvorstand leitet die Online-Wahl und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung.

#### 3. Ausübung des Online-Wahlrechts

Die Wahlbenachrichtigung mit dem persönlichen Wahl-Code und der Anleitung für die Online-Wahl soll den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Postzustellung zugehen.

<sup>2</sup>Wird ein Gemeindemitglied erst innerhalb der letzten fünf Monate vor dem Wahltag in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen, hat es keinen Anspruch auf Teilnahme an der Online-Wahl

#### 4. Zeitraum der Online-Wahl

Die Online-Wahl findet in einem Zeitraum statt, der mit dem Tag beginnt, der auf den Tag des Versandes der Wahlbenachrichtigung folgt, und mit Ablauf des dem Wahltag vorhergehenden Sonntages endet.

## 5. Übermittlung der Online-Wahlunterlagen an die Kirchengemeinden

Das Online-Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Online-Wahlergebnisliste werden für jeden Wahl-/Stimmbezirk den Kirchengemeinden per Post und digital zur Verfügung gestellt.

### 6. Abgleich der Teilnahme an Online-Wahl und Briefwahl

<sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung vermerkt der Wahlvorstand die Namen der Teilnehmenden an der Online-Wahl im Gesamtverzeichnis der Wahlberechtigten.

<sup>2</sup>Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl, die auch an der Briefwahl teilgenommen haben, sind ungültig. <sup>3</sup>Nach Öffnung dieser Wahlbriefe hat der Wahlvorstand die in ihnen enthaltenen Wahlscheine und ungeöffneten Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

## 7. Zuführung des Online-Wahlergebnisses zur Stimmauszählung

Erst nach Auszählung der Stimmzettel aus Urnen- und Briefwahl wird der Umschlag mit der Online-Wahlergebnisliste geöffnet und der Stimmauszählung zugeführt.

#### 8. Einsprüche gegen die Online-Wahl

Bei Einsprüchen, die sich gegen die Online-Wahl richten, hat der Kirchenvorstand vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Online-Wahlvorstandes einzuholen.

#### 30. Zu § 19 Absatz 1:

<sub>1</sub>Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigen Zeiten im Wahllokal, öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine prüfen. ₂Die Stimmabgabe des Wählenden ist sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. ₃Die Stimmzettelumschläge sind jedoch in jedem Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 19 Absatz 3 KVBG). ₄Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig (siehe Nr. 29 AB KVBG).

#### 31. Zu § 19 Absatz 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern.

#### 32. Zu § 19 Absatz 7:

<sup>1</sup>Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in einer Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(verbindliches Muster Wahlniederschrift)

#### 33. Zu § 20 Absatz 1:

<sub>1</sub>Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tag nach der Wahl zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. <sub>2</sub>Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 2 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln.

(verbindliches Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses)

<sub>3</sub>Für die Durchführung des Losverfahrens gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

#### 34. Zu § 20 Absatz 2:

<sup>1</sup>Die im Wahlaufsatz genannten Personen, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt wurden, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn kein Ersatzkirchenverordneten mehr vorhanden sind. <sup>2</sup>In einem solchen Fall sind Nachberufungen nach § 28 Absatz 2 KVBG durchzuführen.

#### 35. Zu § 20 Absatz 3:

<sub>1</sub>Da nicht mehr in allen Kirchengemeinden regelmäßig an jedem Sonntag Gottesdienste stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe z. B. in Schaukästen, der Zeitung oder auf der Internetseite der Kirchengemeinde innerhalb einer Woche nach dem Wahltag. 2Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntmachung hervorgehen, da hieran die Beschwerdefrist anknüpft. 3Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. 4Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. 5Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. 6Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in

(verbindliches Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

#### 36. Zu § 20 Absatz 4:

<sub>1</sub>Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverordnete, soweit sie mindestens zwei Stimmen erhalten

haben (§ 20 Absatz 2 KVBG). <sub>2</sub>Sie können nach § 28 Absatz 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn die gewählte Person ausgeschieden ist, in deren Person der Hinderungsgrund nach § 2 Absatz 3 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete.

#### 37. Zu § 21:

Beschwerden können auch beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

(verbindliches Muster für zurückweisenden Bescheid)

#### 38. Zu § 21 Absatz 3:

Für die Begründung der weiteren Beschwerde genügt die Begründung der ersten Beschwerde.

#### 39. Zu § 21 Absatz 4:

Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, d.h. die Gewählten, deren Wahl strittig ist, können ihr Amt noch nicht antreten, bevor über die Beschwerde entschieden wurde.

#### 40. Zu § 22:

<sup>1</sup>Der Propsteivorstand kann eine oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. <sup>2</sup>Dies können auch bisherige Kirchenverordnete sein. <sup>3</sup>Sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. <sup>4</sup>Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. <sup>5</sup>Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. <sup>6</sup>Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann der Propsteivorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenverordneten anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufungen kommt hier, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht in Betracht.

#### 41. Zu § 24 Absatz 1 und 2:

1Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. 2Nach § 24 Absatz 2 Satz 1 KVBG beschließt der Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverordneten gemeinsam über die Berufungsvorschläge. 3Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.

(verbindliches Muster Bekanntmachung Ergebnisse Berufung)

#### 42. Zu § 25:

Der Kirchenvorstand muss die Patronin oder den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf ihre oder seine Rechte hinweisen. (verbindliche Muster Hinweise an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des KV; Bekanntgabe des Eintritts der Patronin/des Patrons oder die Ernennung einer Person)

#### 43. Zu § 26:

Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

#### 44. Zu § 27:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 27 Absatz 3 und 4 festgestellt hat und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

#### 45. Zu § 27 Absatz 2:

<sub>1</sub>Die Entlassungsgründe beschränken sich nicht mehr auf gesundheitliche Gründe. <sub>2</sub>Der Propsteivorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes auch bei mangelnder Amtsausführung zu entlassen. <sub>3</sub>Dabei sind die Gründe der mangelnden Amtsausführung unbeachtlich

<sup>4</sup>Hat eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter seine Pflichten verletzt, so kann der Propsteivorstand diese Person ermahnen.

<sup>5</sup>Bei erheblichen Pflichtverletzungen insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Propsteivorstand eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten aus dem Amt zu entlassen. <sup>6</sup>Um die "erhebliche Pflichtverletzung" feststellen zu können, muss die betroffene Person und der betroffene Kirchenvorstand angehört werden. <sup>7</sup>Den Betroffenen ist eine angemessene Frist einzuräumen. <sup>8</sup>Diese sollte mindestens zwei Wochen betragen.

<sup>9</sup>Nach Feststellung einer erheblichen Pflichtverletzung ist die Entscheidung des Propsteivorstandes zu begründen und der betroffenen Person und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

#### 46. Zu § 28 Absatz 1:

1Der oder die Ersatzkirchenverordnete tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem das gewählte Mitglied ausgeschieden ist. 2Der oder die Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl rückt automatisch nach. 3Der Person wird eine Bedenkzeit eingeräumt. 4Tritt die oder der Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird eine oder ein Ersatzkirchenverordneter in den Kirchenvorstand berufen (§§ 23, 24 KVBG), so scheidet diese Person für die restliche Amtszeit des Kirchenvorstandes als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

#### 47. Zu § 28 Absatz 2:

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Nachberufung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Propsteivorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten Neubildung festgesetzt hat. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann nunmehr auch in den ersten drei Jahren der Amtszeit durch Nachberufung ergänzt werden.

#### 48. Zu § 31:

<sub>1</sub>Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. <sub>2</sub>Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche in Braunschweig keine personalen Seelsorgebezirke.

#### 49

<sub>1</sub>Das Landeskirchenamt stellt verbindliche Muster für das Wahlverfahren zur Verfügung. <sub>2</sub>Diese sind grundsätzlich zu verwenden.

#### 50.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 6. Dezember 2016 (ABI. 2017 S. 22), geändert am 16. Mai 2017 (ABI. 2017 S. 113) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

#### Wahlanordnung

#### Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2024

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 25. November 2022 (ABI. 2023 S. 7) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2030 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 10. März 2024 festgelegt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. Für Rückfragen steht das Landeskirchenamt (Rechtsreferat) zur Verfügung.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7 – RS 123) und die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandsbildungsgesetz vom 14. Februar 2023 (ABl. 2023 S. 52 – RS 123.1).

Die Kirchenvorstandswahl 2024 steht unter dem Motto "Kirche**mit**mir".

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Schritte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

## Auf einige Regelungen bzw. Neuerungen wird hiermit hingewiesen:

Die Wahl wird neben der Urnenwahl ergänzt durch Briefwahl auf Antrag erstmals auch als **Online-Wahl** für alle Wahlberechtigten der Landeskirche durchgeführt. Diese Online-Wahl findet Ende Januar 2024 bis zum 3. März 2024 statt. Die Zugangsdaten sowie eine Anleitung zur Online-Wahl werden allen Wahlberechtigten im Auftrag des Landeskirchenamtes durch einen Dienstleister mit den Wahlbenachrichtigungen übermittelt.

Die **Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) setzt eine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ab dem 10. Dezember 2023 und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Wahltag (10. März 2024) voraus.

Die **Wählbarkeit** (passives Wahlrecht) setzt eine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ab dem 10. Oktober 2023 und die Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes am 1. Juni 2024 voraus.

Die Mindestgröße eines Kirchenvorstandes beträgt vier Personen, von denen drei zu wählen sind. Es besteht keine Abhängigkeit der Größe eines Kirchenvorstandes von der Zahl der Gemeindeglieder. Eine Begrenzung der Zahl der Kirchenverordneten ist nicht vorgesehen. Es bedarf allerdings grundsätzlich 1,3 mal so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlaufsatz wie Personen zu wählen sind.

Die Zahl der zu **vergebenen Stimmen** entspricht der Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten.

#### Zeittafel für die Kirchenvorstandswahl 2024

Der <b>Kirchenvorstand</b> entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken.	§§ 6 u. 7 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten fest und bestimmt gegebenenfalls, wie viele Kirchenverordnete in jedem Wahlbezirk zu wählen sind	
Der <b>Kirchenvorstand</b> entscheidet über eine eventuelle Bildung eines Wahlausschusses.	§ 8 Absatz 1 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> benachrichtigt den Patron bzw. die Patronin.	§ 25 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> übermittelt dem Landeskirchenamt (Sachgebiet Meldewesen / meldewesen.lka@lk-bs.de) die Informationen über Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlzeiten für die Vorbereitung der Wahlbenachrichtigungsunterlagen.	
Suche und Aufforderung der Gemeindemitglieder zur Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten durch den <b>Kirchenvorstand</b> .	§ 10 Absatz 1 KVBG
Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 10 Absatz 2 KVBG
Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (passives Wahlrecht).	§ 5 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen.	§ 10 Absatz 3 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder setzt die Zahl der zu Wählenden herab.	§ 10 Absatz 5 KVBG
Der Kirchenvorstand stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 12 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.	§ 11 KVBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> übermittelt den Wahlaufsatz sowie die Zahl der zu Wählenden an das Landeskirchenamt (Rechtsreferat / recht@lk-bs.de) zur Erfassung für die Online-Wahl.	
Der <b>Kirchenvorstand</b> macht den Wahlaufsatz in geeigneter Weise bekannt. Die Kandidierenden können in den Kirchengemeinden vorgestellt werden (z.B. Gemeindeversammlung, Gemeindebrief, Internetseite).	§ 12 Absatz 3 KVBG
<b>Das Landeskirchenamt</b> erfasst die Wahlaufsätze für die Bereitstellung für den Dienstleister.	
Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (aktives Wahlrecht)	§ 4 KVBG
Endtermin für Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Der <b>Kirchenvorstand</b> prüft nur auf Antrag eines Gemeindemitglieds, ob dieses im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen ist. Eine Auslegung des Verzeichnisses erfolgt nicht mehr.	§ 9 Absatz 3 KVBG
	der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken.  Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten fest und bestimmt gegebenenfalls, wie viele Kirchenverordnete in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Bildung eines Wahlausschusses.  Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron bzw. die Patronin.  Der Kirchenvorstand übermittelt dem Landeskirchenamt (Sachgebiet Meldewesen / meldewesen.lka@lk-bs.de) die Informationen über Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlzeiten für die Vorbereitung der Wahlbenachrichtigungsunterlagen.  Suche und Aufforderung der Gemeindemitglieder zur Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten durch den Kirchenvorstand.  Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.  Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (passives Wahlrecht).  Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen.  Der Kirchenvorstand ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder setzt die Zahl der zu Wählenden herab.  Der Kirchenvorstand stellt den Wahlaufsatz auf.  Der Kirchenvorstand blt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.  Der Kirchenvorstand übermittelt den Wahlaufsatz sowie die Zahl der zu Wählenden an das Landeskirchenamt (Rechtsreferat / recht@lk-bs.de) zur Erfassung für die Online-Wahl.  Der Kirchenvorstand macht den Wahlaufsatz in geeigneter Weise bekannt. Die Kandidierenden können in den Kirchengemeinden vorgestellt werden (z.B. Gemeindeversammlung, Gemeindebrief, Internetseite).  Das Landeskirchenamt erfasst die Wahlaufsätze für die Bereitstellung für den Dienstleister.  Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (aktives Wahlrecht)  Endtermin für Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Der Kirchenvorstand prüft nur auf Antrag eines Gemeindemitglieds, ob dieses im Verzeichnises der Wahlberechtigten aufgenommen ist. Eine Auslegung des Verzeichnisses

#### 2023/02

60

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird endgültig geschlossen.					
Zustellung der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten in der Landeskirche durch einen Dienstleister.   \$ 14 Absatz 2 KVBG		23 sen. Der Dienstleister erstellt aus den Verzeichnissen die individuellen Wahlbenachrichtigungen inkl. Zugangscode für die Online-Wahl sowie eine Druckvorlage für den Stimmzettel für Brief- und Ur-			
Vorstand.   S   18 Absatz 3 KVBG	Anfang Februar	Zustellung der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten in der	§ 14 Absatz 2 KVBG		
März 2024 7. März 2024 Ablauf der Antragsfrist (24:00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.  7. März 2024 Die Kirchengemeinden erhalten die aktuellen Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach der Online-Wahl in digitaler Form. Diese Verzeichnisse werden von den Kirchengemeinden für die Urnenwahl und die Auszählung der Briefwahl genutzt.  10. März 2024 Wahl. Feststellung des Wahlergebnisses  ab dem 10. März 2024 Bis zum 17. März 2024 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  mnerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (24:00 Uhr).  Möglichkeit der Beschwerde beim Propsteivorstand. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (24:00 Uhr).  Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.  Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  minerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  ### 24 Absatz 1 KVBG  \$ 24 Absatz 2 KVBG  \$ 24 Absatz 4 KVBG  \$ 24 Absatz 5 KVBG  ### 25 Absatz 5 KVBG  ### 26 Absatz 6 KVBG  ### 26 Absatz 6 KVBG  ### 26 Absatz 6 KVBG  ### 27 Absatz 7 KVBG  ### 27 Absatz 1 KVBG  ### 28 Absatz 1 KVBG  ### 29 Absatz 1 KVBG  ### 29 Absatz 1 KVBG  ### 29 Absatz 1 KVBG  ### 20 Absatz 1 KVBG  ### 20 Absatz 1 KVBG  ### 20 Absatz 1 KVBG  ### 21 Absatz 2 KVBG  ### 21 Absatz 2 KVBG  ### 24 Absatz 2 KVBG			§ 15 KVBG		
wahl.   Die Kirchengemeinden erhalten die aktuellen Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach der Online-Wahl in digitaler Form. Diese Verzeichnisse werden von den Kirchengemeinden für die Urnenwahl und die Auszählung der Briefwahl genutzt.   \$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$\ \\$	I .	Durchführung der Online-Wahl.	§ 18 Absatz 3 KVBG		
Wahlberechtigten nach der Online-Wahl in digitaler Form. Diese Verzeichnisse werden von den Kirchengemeinden für die Urnenwahl und die Auszählung der Briefwahl genutzt.  Wahl. \$\\$ 14 ff. KVBG  \[ \text{Bod Man 10. M\text{Marz}}\] \[ \text{2024}\] \[ \text{Bis zum 17. M\text{Marz}}\] \[ \text{2024}\] \[ \text{Bekanntgabe}\] \[ \text{des Bekanntgabe}\] \[ \text{des Beschwerderecht.}\] \[ \text{M\text{oglichkeit}}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{des Wahlergebnisses}\] \[ \text{nach Ablauf der Beschwerdefrist}\] \[ \text{des Wahlergebnisses}\] \[ \text{nach Ablauf der Beschwerden and Bekanntgabe}\] \[ \text{des Wahlergebnisses}\] \[ \text{des Wirchenvorstand}\] \[ \text{meanth Vorschl\text{\text{lage}}}\] \[ \text{urur Propsteivorstand}\] \[ \text{den Wahl}\] \[ \text{ninerhalb einer Wochen and Bekanntgabe}\] \[ \text{der Wahl}\] \[ \text{der Propsteivorstand}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{der Beschwerder Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.}\] \[ \text{32 Absatz 2 KVBG}\] \[ \text{30. April 2024}\] \[ \text{Bekanntgabe}\] \[ \text{der Beschwerde Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).}\] \[ \text{324 Absatz 5 KVBG}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{der Beschwerde Bekanntgabe}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \text{der Beschwerde Beschwerde Beschwerderen in einem Gottesdienst.}\] \[ \text{32 Absatz 5 KVBG}\] \[ \text{32 Absatz 5 KVBG}\] \[ \text{der Beschwerdefrist}\] \[ \	7. März 2024		§ 17 Absatz 3 KVBG		
ab dem 10. März 2024  bis zum 17. März 2024  bis zum 17. März 2024  Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses  nach Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses  nach Ablauf der Beschwerdefrist  Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.  Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Bekanntgabe der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  \$ 20 Absatz 1 KVBG \$ 21 Absatz 1 KVBG \$ 21 Absatz 2 KVBG \$ 22 Absatz 2 KVBG \$ 24 Absatz 2 KVBG \$ 24 Absatz 2 KVBG \$ 24 Absatz 3 KVBG \$ 24 Absatz 4 KVBG \$ 24 Absatz 4 KVBG \$ 24 Absatz 4 KVBG \$ 24 Absatz 5 KVBG \$ 24 Absatz 5 KVBG \$ 24 Absatz 4 KVBG \$ 24 Absatz 5 KVBG	7. März 2024	Wahlberechtigten nach der Online-Wahl in digitaler Form. Diese Verzeichnisse werden von den Kirchengemeinden für die Urnen-			
bis zum 17. März 2024  Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Propsteivorstand. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach Ablauf der Beschwerdefrist  Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.  Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der § 24 Absatz 1 KVBG  seschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  § 1 Absatz 4,	10. März 2024	Wahl.	§§ 14 ff. KVBG		
2024 Beschwerderecht.  innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (24:00 Uhr).  Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist. Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Bekanntgabe der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  \$ 1 Absatz 1 KVBG  \$ 24 Absatz 1 KVBG  \$ 24 Absatz 2 KVBG  \$ 24 Absatz 3 KVBG  \$ 24 Absatz 4 KVBG  \$ 24 Absatz 5 KVBG  Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).		Feststellung des Wahlergebnisses	§ 20 Absatz 1 KVBG		
che nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (24:00 Uhr).  Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.  Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  \$ 1 Absatz 4,			§ 20 Absatz 3 KVBG		
Beschwerdefrist chenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.  Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Bekanntgabe der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Bingückeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Bingückeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).	che nach Bekanntgabe des	Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergeb-	§ 21 Absatz 1 KVBG		
gen der Wahl.  Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchen- vorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwer- derecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Bekanntgabe der Berufungen Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Seinführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  Seinführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.			§§ 23 u. 24 KVBG		
30. April 2024 vorstand.  Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.  Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  \$ 24 Absatz 4 KVBG  \$ 24 Absatz 5 KVBG  \$ 24 Absatz 5 KVBG  \$ 24 Absatz 5 KVBG  Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).			§ 21 Absatz 2 KVBG		
derecht.  innerhalb einer Woche hach Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.    \$24 Absatz 5 KVBG   \$24 Absatz 5 KVBG	I .	_	§ 24 Absatz 1 KVBG		
che nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).  Berufungen im Juni 2024  Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.  §§ 1 Absatz 4,			§ 24 Absatz 4 KVBG		
	che nach Bekanntgabe der	Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).			
	im Juni 2024	<b>Einführung</b> der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.			

Wolfenbüttel, den 14. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

61

#### Beschlüsse

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 3/2022 ist ab Seite 75 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2022 über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

#### 101. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 16. Februar 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) geändert worden ist, wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung: "3Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2022.".
  - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe "31. März 2022" durch die Angabe "31. Oktober 2022" ersetzt.
- 2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe "30.06.2022" durch die Angabe "31.12.2022" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, den 16. Februar 2022

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen Vorsitzender

Bekanntmachung
des Beschlusses der
Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission
über die
102. Änderung der
Dienstvertragsordnung
sowie die 15. Änderung der
Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
und zur Regelung des Übergangsrechts
und die 11. Änderung der
Arbeitsrechtsregelung für
Auszubildende und Praktikantinnen
(ARR-Azubi/Prakt)
(RS 461, 461.1, 496)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 3/2022 ist ab Seite 76 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der

Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2022 über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

#### A. 102. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75) geändert worden ist, wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) § 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	76,39 v.H.
5 bis 8	77,00 v.H.
9a bis 11	63,20 v.H.
12 und 13	35,32 v.H.
14 und 15	21,38 v.H."

- 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1.10.3 werden folgende Nummern 1.11 und 1.11.1 eingefügt:
  - "1.11 Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 191) nach den Maßgaben der folgenden Nummern 1.11.1 bis 1.11.2:
  - 1.11.1 (Änderungen zum 1. Oktober 2021)
  - § 1 Nummern 1 und 7 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021".
  - b) Nach Nummer 1.11.1 wird folgende Nummer 1.11.2 eingefügt:
  - 1.11.2 (Änderungen zum 1. Januar 2022)
  - § 2 (mit Ausnahme der Nummer 3) des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021".
  - c) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:
  - "2.8 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 191)".

#### Artikel 2 Inkrafttreten

<sub>1</sub>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Okober 2021 in Kraft. <sub>2</sub>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

#### B. 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 -ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 5) geändert worden ist, wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

- 1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v.H.".
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13

b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51"

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:
  - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4 b	Stufe 5	Stufe 6
				Nach 3		
		Jahren in				
		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
Beträge	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
aus						
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43

#### b) ab 1. Dezember 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Jahren in	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67"

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3Für sie gelten folgende Tabellenwerte:
  - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31

#### b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04"

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

# C. 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Ände rung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 10), wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Nummer 9 die folgende Nummer 10 angefügt:
  - "10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)".
  - b) Nach der Nummer 10 die folgende Nummer 11 angefügt:
  - "11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)".

- 2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
  - "10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)".
  - b) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
  - "11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)".
- 3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
  - "6. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 1 Nummer 2 und des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)".

#### Artikel 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, den 8. September 2022

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Fricke Vorsitzender

Vorsitzender

65

# Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 3/2022 ist ab Seite 79 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2023 über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

#### 103. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 24. November 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76), wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 10.6 wird folgende Nummer 10.7 eingefügt:
    "10.7. Für den Geltungsbereich gemäß Nr. 1 der Anlage 9:
    10.7.1 (Änderungen zum 1. Januar 2022)
    Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202):
     § 2 Nr. 2."
  - b) Nach Nummer 10.7.1 wird folgende Nummer 10.7.2 eingefügt:
    "10.7.2 (Änderungen zum 1. Juli 2022)
    Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202):
    § 3, nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202): § 3."
  - c) Nach Nummer 10.7.2 wird folgende Nummer 10.7.3 eingefügt: "10.7.3 (Änderungen zum 1. Oktober 2024): Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202): § 4."
- 2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

#### "Nr. 12 Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) Nummer 1a Absatz 1 und 2 der Anlage D. 12 zum TVöD-V ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regenerationstage, die für das Jahr 2022 nicht gewährt werden können, spätestens am 30. September 2023 verfallen. (2) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Anlage D.12 zum TVöD-V können die Mitarbeiterinnen für das Kalenderjahr 2023 bis zum 28. Februar 2023 in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TV-L in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage)."
- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

#### "Nr. 13 Höhergruppierung auf Antrag zum 1. Juli 2022

<sub>1</sub>Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11 b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert. 2Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert. 3Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. 4Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. 5Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4a Satz 2 TVöD-V entspricht. 6Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. 7Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz."

c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

# EG Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6 S 9 in Euro 3.060,00 3.280,00 3.530,00 3.900,00 4.250,00 4.520,00

#### "Nr. 14 Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit und weitere Regelungen

- (1) 1Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. 2Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) 1Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. 2Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. 3Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) <sub>1</sub>Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. <sub>2</sub>Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

#### Artikel 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 24. November 2022 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nicht.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- 1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
- 2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 1 Nummer 2 Buchstabe b und c mit Wirkung vom 1. Juli 2022,
- 3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c am 1. Oktober 2024.

Walsrode, den 24. November 2022

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Fricke Vorsitzender

#### Verfügungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge für die Auszubildenden der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen sowie für die Beschäftigten der Länder

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2022 wird auf den Seiten 191 ff. von der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) mit der 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 und der 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76 und ABI. 2023 S. 61) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 29. November 2021 für den kirchlichen Bereich übernommen. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat Bekanntmachung von Tarifverträgen;
Änderungstarifverträge vom 29. Januar 2020
für Auszubildenden der Länder
in Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz und die
Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen
Änderungstarifverträge vom 29. November 2021
für die Beschäftigten der Länder

Hannover, den 26. Oktober 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 und der 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 29. November 2021 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 29. November 2021,
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TVL) vom 29. November 2021,
- Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020,
- Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021
- Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. Januar 2020,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021,
- g) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 15. Änderung der Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. 77) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 7 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 8. September 2022 sowie die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

#### Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 29. November 2021

- Auszug -

#### § 1 Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2021

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"2Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H. und
- vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 v.H."

2.	
3.	
4.	
5.	
6	

7. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

#### § 2 Änderung des TV-L zum 1. Januar 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
     "1Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	87,43 v.H.
5 bis 8	88,14 v.H.
9a bis 11	74,35 v.H.
12 und 13	46,47 v.H.
14 und 15	32,53 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

b) Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 wird aufgehoben.

2.	
3.	
4.	

Anlage 1

#### Anlage B zum TV-L Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgelt- Grundentgelt			Entwicklu	ıngsstufen	l	
gruppe						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

#### Anlage B zum TV-L Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro - gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklu	ıngsstufen	1
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

#### Anlage 2

#### Anlage C zum TV-L Entgelttabelle für Pflegekräfte

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklu	ıngsstufen	l
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.591,01	4.751,70	5.268,06	5.813,43	6.151,86
KR 16		4.484,84	4.642,05	5.149,73	5.741,49	6.002,53
KR 15		4.388,51	4.532,39	4.892,10	5.322,60	5.487,01
KR 14		4.282,34	4.422,75	4.773,77	5.250,66	5.337,68
KR 13		4.176,18	4.313,10	4.655,39	4.902,55	4.966,37
KR 12		3.963,80	4.093,78	4.418,67	4.618,26	4.711,08
KR 11		3.751,47	3.874,46	4.181,97	4.386,19	4.479,01
KR 10		3.539,13	3.655,15	3.980,06	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,13	3.655,15	3.875,62	3.968,45
KR 8		3.096,20	3.247,06	3.440,49	3.596,72	3.813,38
KR 7		2.917,93	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,82
KR 6	2.445,81	2.616,34	2.780,83	3.130,49	3.219,61	3.384,14
KR 5	2.343,20	2.576,33	2.643,73	2.753,41	2.835,69	3.029,01

#### Anlage C zum TV-L Entgelttabelle für Pflegekräfte

Monatsbeträge in Euro - gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Grund	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		l
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Anlage D zum TV-L

Anlage E zum TV-L

Anlage 5

#### Anlage F zum TV-L Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

1Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

2Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II. ...

II a. ...

#### III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. ...

#### Anlage F zum TV-L Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 -

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

1Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

2Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II. ...

II a. ...

#### III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. ...

Anlage F zum TV-L
Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen
- gültig ab 1. Dezember 2022 -

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

2Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. ...

II a. ...

#### III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat	
1	176,49	
2	302,10	

Anlage 2

#### Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 29. November 2021

- Auszug -

#### § 1 Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

...

Anlage 1

#### Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

#### Pauschalentgelt

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte		
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4	
Pauschalgruppe I	1 4. Jahr	3.068,62			
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.123,87	1 10. Jahr	3.013,70	
ab 170 (Übergeleitete)	9 12. Jahr	3.203,66	11 15. Jahr	3.203,66	
bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47	
Pauschalgruppe II	1 4. Jahr	3.344,84			
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.400,09	1 10. Jahr	3.277,32	
von mehr als 196 bis 221 Std.	912. Jahr	3.479,88	11 15. Jahr	3.479,88	
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71	
Pauschalgruppe III	1 4. Jahr	3.636,44			
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.694,48	1 10. Jahr	3.565,85	
von mehr als 221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	3.778,99	11 15. Jahr	3.778,99	
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36	
Pauschalgruppe IV	1 4. Jahr	3.984,27			
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	4.044,41	1 10. Jahr	3.884,56	
von mehr als 244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	4.131,32	11 15. Jahr	4.131,32	
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21	
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1 4. Jahr	4.351,88			
	5 8. Jahr	4.412,00	1 10. Jahr	4.238,25	
	9 12. Jahr	4.498,92	11 15. Jahr	4.498,92	
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77	

#### Pauschalentgelt

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig vom 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV- übergeleitete Bes	In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte		
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgelt- gruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgelt- gruppe 4
Pauschalgruppe I	1 4. Jahr	3.154,54		
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.211,34	1 10. Jahr	3.098,08
ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	9 12. Jahr	3.293,36	11 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II	1 4. Jahr	3.438,50		
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.495,29	1 10. Jahr	3.369,08
von mehr als 196 bis	9 12. Jahr	3.577,32	11 15. Jahr	3.577,32
221 Std.	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III	1 4. Jahr	3.738,26		
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	3.797,93	1 10. Jahr	3.665,69
von mehr als 221 bis	9 12. Jahr	3.884,80	11 15. Jahr	3.884,80
244 Std.	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV	1 4. Jahr	4.095,83		
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	4.157,65	1 10. Jahr	3.993,33
von mehr als 244 bis	9 12. Jahr	4.247,00	11 15. Jahr	4.247,00
268 Std.	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	4.473,73		
nach § 5 Absatz 2	5 8. Jahr	4.535,54	1 10. Jahr	4.356,92
	9 12. Jahr	4.624,89	11 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L ... Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L ...

75

#### Anlage 3

#### Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz

(TVA-L BBiG)

vom 29. Januar 2020

- Auszug -

...

#### § 1 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung "1" vorangestellt.
    - bb) Dem Satz 2 wird die Satzbezeichnung "2" vorangestellt.
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - "a) Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege, Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie nach dem Notfallsanitätergesetz,"
    - bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
      - "f) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind,"
  - c) In Absatz 4 wird das Wort "gültigen" durch das Wort "geltenden" ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

- "i) die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz."
- 3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe "§ 17 Absatz 3" durch die Angabe "§ 17 Absatz 7" ersetzt.
- 4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe "§ 27b Absatz 2" durch die Angabe "§ 27c Absatz 2" ersetzt.
- 5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "abgeschlossener" durch das Wort "abgelegter" ersetzt.

. . .

Anlage 4

#### Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 29. November 2021

- Auszug -

...

#### § 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderrungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

#### § 2 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter "Gesetz über die Pflegeberufe" werden durch das Wort "Pflegeberufegesetz" ersetzt.
  - b) Nach dem Wort "Pflegeberufegesetz" werden die Wörter "und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten- Gesetz" eingefügt.
- In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Gewährung von Personalunterkünften" durch die Wörter "Bewertung der Personalunterkünfte" ersetzt.
- 3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.209,51 Euro,

b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.086,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.140,96 Euro, jahr 1.190,61 Euro, jahr 1.259,51 Euro."

- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.

Anlage 5

#### Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 29. Januar 2020

- Auszug -

•••

#### § 1 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende

nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheitsund Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie nach dem Notfallsanitätergesetz (Auszubildende)."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Altenpflegehilfe" folgende Wörter eingefügt: "sowie für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrier-

- ten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind"
- c) In Absatz 4 wird das Wort "gültigen" durch das Wort "geltenden" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"3Bei Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz enthält der Ausbildungsvertrag darüber hinaus Angaben über:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich der Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19
   Absatz 2 Pflegeberufegesetz,
- d) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Träger der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes."
- 3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "für" die Wörter "Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für" eingefügt.
- 4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "zulässig" folgender Halbsatz eingefügt:
  - ":§ 19 Absatz 3 Pflegeberufegesetz bleibt unberührt"
- 5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "abgeschlossener" durch das Wort "abgelegter" ersetzt.

. . .

Anlage 6

#### Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 29. November 2021

- Auszug -

•••

#### § 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18 a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

#### § 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

2023/02 77

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Gesetz über die Pflegeberufe" durch das Wort "Pflegeberufegesetz" ersetzt.
  - b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort "auch" die Wörter "für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"4Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:

- die Verpflichtung der Auszubildenden/ des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
- b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
- c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes."
- b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Gewährung von Personalunterkünften" durch die Wörter "Bewertung der Personalunterkünfte" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - Die Wörter "Gesetz über die Pflegeberufe" werden durch das Wort "Pflegeberufegesetz" ersetzt.
  - b) Nach dem Wort "Pflegeberufegesetz" werden die Wörter "und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz" eingefügt.
- 4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort "bleibt" durch die Wörter "und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben" ersetzt.
- 5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
    - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.160,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.226,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.333,00 Euro, b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.230,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.296,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.403,00 Euro."

- 6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt.

Anlage 7

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 29. November 2021

- Auszug -

§ 1 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
  - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
    - vom 1. Oktober 2021 bis 1.853,54 Euro, 30. November 2022
    - ab 1. Dezember 2022 1.903,54 Euro,
  - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers
    - vom 1. Oktober 2021 bis 1.628,26 Euro, 30. November 2022
    - ab 1. Dezember 2022 1.678,26 Euro,
  - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters
    - vom 1. Oktober 2021 bis 1.571,31 Euro, 30. November 2022
    - ab 1. Dezember 2022 1.621,31 Euro."

2. In § 18 Absatz 3 wird das Datum "30. September 2021" durch das Datum "30. September 2023" ersetzt

. . .

Bekanntmachung
von Tarifverträgen;
Anwendung von
Bestimmungen der
Änderungstarifverträge Nr. 19
zum Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD) und
Nr. 28 zum
Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
vom 18. Mai 2022

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2022 ist ab Seite 202 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) der einzelnen Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,
- des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der "Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst" der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nr. 19 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und

Nr. 28 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 18. Mai 2022

Hannover, den 6. Dezember 2022

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,
- des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der "Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst" der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage

## Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

[- Allgemeiner Teil -]

vom 13. September 2005

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022

- Auszug -

. .

#### § 3 Änderungen des TVöD zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

"Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)"

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

"Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)"

- 3. Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
  - "1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)"

- 4. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe "Protokollerklärung Nr. 1" durch die Wörter "Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17" ersetzt.
- 5. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler "1.".
  - b) Nach der Angabe "Nrn. 1," wird die Angabe "1a," eingefügt.
  - c) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:
  - "2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)"

- 6. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn. 1," die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe "Protokollerklärung Nr. 1" durch die Angabe

- "Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a" ersetzt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe "Protokollerklärung Nr. 1" durch die Angabe "Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a" ersetzt.
- 7. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:
  - a ) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn. 1," die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn. 1," die Angabe "1a," eingefügt.
  - c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe "Nrn. 1," die Angabe "1a," eingefügt.
  - d) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe "Protokollerklärung Nr. 8" durch die Angabe "Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8" ersetzt.
  - e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
- 8. In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe "Nrn. 4" durch die Angabe "Nrn. 1a, 4" ersetzt.
- 9. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
    - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
- 10. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

"Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)"

- 11. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.

- c) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe "Protokollerklärung Nr. 8" durch die Angabe "Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8" ersetzt.
- d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe "Nrn. die Angabe "1a," eingefügt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe "Nrn. 1" die Angabe "1a," eingefügt.
- 12. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe "Nrn. 1" die Angabe "1a," eingefügt.
  - f) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe "Nrn. 1" die Angabe "1a," eingefügt.
- 13. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a" eingefügt.
  - d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a" eingefügt.
  - e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe "Nrn. 1" die Angabe "1a," eingefügt.
- 14. Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe "Nrn." die Angabe "1a," eingefügt.
  - c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe "Nrn. 1" die Angabe "1a," eingefügt.
- 15. Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wie folgt gefasst:

"1Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzeloder Gruppenbetreuung, wenn diese als

Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungsoder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich."

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe "S 7" werden die Wörter " Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2" eingefügt,
  - bb) die Angabe "40,90" wird durch die Angabe "65,00" ersetzt.
- 16. Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende neue Protokollerklärung Nummer 1a angefügt:
  - "1a. <sub>1</sub>Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. <sub>2</sub>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben."
- 17. In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter "Erzieherinnen/Erziehern," durch die Wörter "Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern" ersetzt sowie hinter dem Wort "Schulkindergärten," die Wörter "Ganztagsangeboten für Schulkinder," eingefügt.
- Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe f wie folgt gefasst:
    - "f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,"
  - b) Der Angabe "160 Stunden," werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
    - "g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
    - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind."

19. Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. 2Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. 3Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. 4Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. 5Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. 6Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt."

- 20. Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
  - "12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
  - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/ Heimbewohner,
  - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
  - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
  - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
  - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
- 21. In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort "Diplompädagoge," die Wörter "Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master)," eingefügt.
- 22. Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

"17. ¡Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ¿Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ₃Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist."

Anlage 2

#### Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

vom 25. Oktober 2020

- Auszug -

§ 2 Änderungen des TVöD-BT-V zum 1. Januar 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 59 Absatz 2 Buchstabe b
  - a) werden die Angaben "§ 1 und 2 der" ersetzt durch "die" und
  - b) die Angabe "30. Juni 2020" durch die Angabe "31. Dezember 2026" ersetzt.
- Der Anlage zu § 56 (VKA) wird folgender neuer § 2 a angefügt:
  - "§ 2 a Regenerationstage/Umwandlungstage
  - (1) 1Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 3Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. 4Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit,

2

erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 5Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

#### Protokollerklärung zu Satz 1:

1Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. 2Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 3Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 lfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) 1Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. 2Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. 3Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. 4Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. 5Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. 6Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejah-

(3)<sub>1</sub>Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsver-

hältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. 3Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. 4Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. 5Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. 6Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. 7Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/ betrieblichen Gründe entgegenstehen. 9Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. 10 Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2 a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage."

#### § 3 Änderungen des TVöD-BT-V zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzzähler "1" vorangestellt.
    - bb) Den Wörtern "einschlägiger Berufserfahrung." wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen."

- b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:
  - "(6) <sub>1</sub>Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. <sub>2</sub>Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "(Tarifgebiet West)" gestrichen.
  - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"1Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Tarifgebiet Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können."

#### § 4 Änderungen des TVöD-BT-V zum 1. Oktober 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 2. Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

#### Kirchensiegel

#### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

- 1. Ev.-luth. Trinitatisgemeinde in Calvörde (Propstei Vorsfelde)
  - Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde "Martini zu Dritt" in Braunschweig

(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung:

(mit den Beizeichen " \* " bis " \*\*\* ")

3 Normalsiegel in Gummi





5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Bad)

G: 1 C::1

Siegelausführung:

1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig

(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung:

(mit den Beizeichen " ♦ " und " ♦ 4 ")

2 Normalsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre

Barum-Heerte-

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

1 Normalsiegel in Gummi



8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Lobmachtersen in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelausführung:

1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. Februar 2023

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

2023/02

#### Änderung in der Zusammensetzung

#### Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2022 ist auf Seite 75 folgende Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat

Hannover, den 6. Dezember 2022

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95, vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30, vom 12. Februar 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7, vom 31. März 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38, vom 7. Mai 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50 und vom 8. Dezember 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) hat sich wie folgt geändert:

#### 1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Britta Freiburger, bisher stellvertretendes Mitglied von Colette Herden, ist mit Ablauf des 31.05.2022 aus der ADK ausgeschieden. Anita Peuser ist ab 15.07.2022 stellvertreten-

c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems:

des Mitglied von Colette Herden.

Ehla Hausmann, bisher stellvertretendes Mitglied von Ralf Vullriede, ist ab 01.07.2022 Mitglied der ADK.

Ralf Vullriede, bisher Mitglied der ADK, ist ab 01.07.2022 stellvertretendes Mitglied von Ehla Hausmann.

## 2. als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

#### a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fabian Spier ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch.

Vizepräsident a. D. Dr. Rolf Krämer, bisher stellvertretendes Mitglied von Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

## c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Kirchenverwaltungsrat Tasso von der Burg ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen.

Lena Oltmann, bisher stellvertretendes Mitglied von Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

Kirchenoberamtsrätin Michaela Dörr ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich.

Petra Fayn, bisher stellvertretendes Mitglied von Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

#### Bekanntmachung über die Neubildung und Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2022 ist auf Seite 78 bekannt gegeben worden, dass die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit Wirkung zum 1. Juni 2022 neu zu bilden ist. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 2023

#### Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos Oberlandeskirchenrat Hannover, den 6. Dezember 2022

Der gemäß § 4 ff des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 156) zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gehören für die ab 1. Juni 2022 begonnene fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

## 1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

- a) von der AG vkm Niedersachsen:
  - Erik Bothe (Stellvertreterin: Petra Moews) Ronald Brantl (Stellvertreter: Arno Kröger) Bernd Janßen (Stellvertreter: Herko Zobel) Kerstin Schmidt (Stellvertreter: Ka Schöneweiß)
- von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:
   Alexander Dohe (Stellvertreter: Hubert Rieping)

Colette Herden (Stellvertreterin: Anita Peuser)

Thomas Müller (Stellvertreter: Dieter Herren) Christel Orb-Runge (Stellvertreter: Werner Massow)

 von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems

Ehla Hausmann (Stellvertreter: Ralf Vullriede)

## 2. als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

 a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers;

Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch (Stellvertreterin: Kirchenrätin Malaika Jakobs)

Oberkirchenrätin Gabriele Furche (Stellvertreter: Oberkirchenrat Robert Kurz)

Superintendent Ottomar Fricke (Stellvertreter/in: NN)

Oberkirchenrätin Annekatrin Herzog (Stellvertreter: Oberkirchenrat Frank Brosch)

Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch (Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Fabian Spier)

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

Landeskirchenrat Raimund Hirsch (Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Prof. Dr. Christoph Goos)

- Oberlandeskirchenrat Dr. Jörg Mayer (Stellvertreterin: Landeskirchenoberamtsrätin Heidrun Sandvoß)
- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen (Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Tasso von der Burg)

Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich (Stellvertreterin: Kirchenoberamtsrätin Michaela Dörr)

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

## Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk III im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar liegt im Norden der Propstei Bad Harzburg im ländlichen Bereich zwischen den Städten Bad Harzburg und Goslar und damit in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion. Dem Verband sind drei Pfarrstellen (je 100%) zugeordnet.

Der Kirchengemeindeverband sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer/ ein Pfarrerehepaar für eine Tätigkeit mit Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode, Lochtum und Wiedelah, in denen zusammen ca. 1.600 Gemeindeglieder leben. In den vier Orten sind vier Predigtstellen in drei Kirchen und einem Gemeindehaus.

Die Dienstwohnung (ca. 198 qm, 6 Zimmer, 1. OG, energetisch saniert) befindet sich in Bettingerode. Es besteht eine sehr günstige Anbindung an die A 36 und A 369 und B6. In Westerode leben viele junge Familien; Kindergarten und Grundschule sind in Westerode vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Ortsnähe vorhanden

Wesentlich ist für den Kirchengemeindeverband neben den grundlegenden pfarramtlichen Tätigkeiten: "Verkündigung, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Verwaltung", Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern zu gestalten. Es wird Wert auf Zusammenarbeit im Team

der Haupt- und Ehrenamtlichen gelegt, um die Arbeit im Kirchengemeindeverband weiterzuentwickeln und zu verantworten.

Mit drei Chören gibt es eine beschwingende Chorarbeit in diesem Seelsorgebezirk.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne die KV-Vorsitzenden Britta Wichert (Bettingerode-Westerode, Tel.: 0173/7076154), Astrid Hartmann (Lochtum, Tel.: 05324/5935) und der stellvertretende KV-Vorsitzende Rüdiger Meyer (Wiedelah) sowie die geschäftsführende Pfarrerin Dagmar Hinzpeter (Tel.: 05324/76881 oder 0175/5260355) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. April 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Harzburg Bezirk V im Umfang von 100%

Im Pfarrverband ist wegen Ruhestands des derzeitigen Stelleninhabers ab 1. September 2023 eine 100% Pfarrstelle neu zu besetzen. Zum Pfarrverband gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther in Bad Harzburg, St. Andreas in Bündheim, Schlewecke-Göttingerode und die neu zu besetzende Stelle St. Marien in Harlingerode mit ca. 1.400 Gemeindegliedern. Der Pfarrverband hat insgesamt 4,5 Pfarrstellen, die zurzeit alle besetzt sind.

Harlingerode liegt am Nordrand des Harzes mit Blick auf den Brocken und ist Stadtteil des Kurortes Bad Harzburg. Ein Kindergarten und die verlässliche Grundschule sind im Ort zu Fuß zu erreichen. Alle anderen weiterführenden Schulformen gibt es in der Stadt Bad Harzburg (drei Gymnasien und die Oberschule). Ärzte- und Zahnärzteversorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und ein vielseitiges Sportangebot sind im Ort vorhanden. Die räumliche Nähe zu Bad Harzburg und Goslar ermöglicht die Teilnahme an vielfältigen Kultur-, Sport und Freizeitangeboten.

Durch die direkte Anbindung an das Autobahnnetz ist z.B. Braunschweig in etwa 30 Minuten zu erreichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit den ÖPNV (Bus und Bahn) zu nutzen.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindemitglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahresablauf haben. Zu den lokalen Vereinen sowie der Grundschule und dem städtischen Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Im Pfarrverband Bad Harzburg ist eine gute Kooperation im Konfirmationsunterricht etabliert, besondere Gottesdienste werden zusammen gefeiert. Gottesdienste und Andachten in den Senioreneinrichtungen der Stadt Bad Harzburg werden gemeinsam verantwortet. Es herrscht große Offenheit für weitere Zusammenarbeit.

Die örtliche Frauenhilfe, der Männerkreis, Spielenachmittag für Erwachsene, Bastelkreis, Besuchs-

dienst, Glaubensgesprächskreis und der Redaktionskreis für den Gemeindebrief prägen das Leben der Gemeinde. Sie freuen sich auf eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/Pfarrerin, die/der gern mit Freude und Engagement seelsorgerisch und organisatorisch in der Kirchengemeinde Harlingerode und im Pfarrverband Bad Harzburg tätig ist. Der Pfarrverband wünscht sich, dass Gottesdienste lebendig gestaltet und die bestehende Gemeindearbeit in ihren selbsttragenden Gruppen und Kreisen gefördert und weiterentwickelt wird. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von einem Kirchenvogt, einer Sekretärin, einem Organisten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Das Pfarrhaus bietet eine geräumige Dienstwohnung über 2 Etagen mit insgesamt 6 Zimmern und ist mit der letzten Renovierung energetisch saniert worden. Ebenfalls im Gebäude befindet sich das Büro der Kirchengemeinde. Ein separates großzügig bemessenes Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit. Die St. Marienkirche von 1750 ist in den letzten Jahren aufwändig restauriert worden. Alle Gebäude liegen nah beieinander, zentral im Ort.

Weitere Fragen beantwortet gerne Propst Jens Höfel (Tel.: 05322/2501) als geschäftsführender Pfarrer des Pfarrverbands Bad Harzburg.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. April 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden Bezirk II im Umfang von 100%

Im Pfarrverband Braunschweiger Süden ist ab 1. Juli 2023 eine Pfarrstelle im Umfang von 100% neu zu besetzen. Zum Auftrag gehören der Seelsorgebezirk II mit 2.460 Gemeindegliedern (Mascherode und Südstadt) sowie die Mitarbeit im Pfarrverband mit 10.782 Menschen ev.-luth. Bekenntnisses. Zum Pfarrverband gehören die Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Melverode, Martin Chemnitz im Lindenberg, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in der Südstadt, St. Thomas im Heidberg und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim. In Mascherode befindet sich ein ev. Kindergarten in Trägerschaft des Propsteiverbandes Braunschweiger Land.

Das vorhandene Team, zurzeit bestehend aus fünf Pfarrpersonen und einem Diakon, hat mit den Kirchenvorständen sowie zahlreichen Haupt- und Ehrenamtlichen viele Mitarbeitende zur Seite, die das vielfältige Gemeindeleben auf unterschiedliche Weise begleiten und fördern. Das vorhandene Team freut sich über eine Kollegin / einen Kollegen mit Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrperson, die die Herausforderungen in Großstadt-Randgemeinden in einem zunehmend säkularen Umfeld freudig und kreativ annimmt und im Rahmen des Pfarrverbandes Formen der Kooperation weiterentwickelt. Durch absehbare Stellenkürzungen sind die Arbeitsschwerpunkte und Seelsorgebezirke in Zukunft neu festzulegen.

Für die neue Pfarrperson steht mit dem freistehenden Pfarrhaus in der Südstadt eine großzügige, mehrfach sanierte Dienstwohnung und ein großer Garten zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie unter www.pfarrverband-braunschweiger-sueden.de,

www.markus-bs.de und www.kirche-mascherode.de. Für weitere Informationen stehen Ihnen Pfarrerin Dorit Christ, Tel.: 0531/691434 (für Fragen zum Pfarrverband), Sigrid Pfeiffer, (Kirchenvorstandsvorsitzende in der Südstadt), und Anette von Hagenanette.von-hagen@lk-bs.de (Kirchenvorstandsvorsitzende in Mascherode), zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2023 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

## Pfarrstelle im Pfarrverband Lebenstedt Bezirk II im Umfang von 100%

Die seit 1. Januar 2023 fusionierte Kirchengemeinde Apostel Markus in Salzgitter-Lebenstedt, in der Mitte des Seeviertels direkt am Naherholungsgebiet Salzgitter See gelegen, freut sich mit Wirkung ab 1. Juli 2023 auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft der jungen Gemeinde.

Salzgitter ist eine bunte Stadt im Harzer Vorland südlich von Braunschweig - ein Industriestandort mit moderner Infrastruktur. Kindertagesstätten, alle Schulformen, gute medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe der Kirchengemeinde vorhanden.

Die Apostel Markus Gemeinde mit zurzeit ca. 2.580 Gemeindegliedern und zwei Predigtstellen bietet einen engagierten Kirchenvorstand und viele ehrenamtlich Mitarbeitende. Pfarrsekretärinnen, Küsterinnen und Organistin unterstützen bei Verwaltungsaufgaben und allen kirchlichen Veranstaltungen. Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit diversen Veranstaltungen und Gruppen, wie z. B. Seniorenkreise, Geburtstagsnachmittage, Kinderbibelvormittag, Volkstanzkreis, Spielenachmittag und Projektchor, durchgeführt von erfahrenen Ehrenamtlichen und bei Bedarf unterstützt von einem Eventteam. Der Konfirmandenunterricht im Pfarrverband wird gemeinsam in zwei Modellen angeboten in einem wöchentlichen und in einem monatlichen Rhythmus und wird zurzeit von einem Diakon wahrgenommen. Die Gemeinde umfasst zwei Gemeindezentren mit der Paulus- und Markuskirche, angeschlossenen Gemeinderäumen, zwei Kindertagesstätten (eines als Familienzentrum) sowie einem modernen Pfarrhaus in direkter Lage am Salzgitter See. Das Pfarrhaus verfügt über vier Zimmer, Küche, Bad und WC mit insgesamt ca. 130 m<sup>2</sup> und Garten. Im Erdgeschoss befindet sich auch eines der Pfarrbüros und das Amtszimmer.

Die angeschlossenen Kindertagesstätten wurden vor Kurzem modernisiert, bieten neben den Gruppen jeweils eine Krippe und eine Küche nach den aktuellsten Standards. Mit den jungen und hoch motivierten Teams der Mitarbeitenden pflegt der Kirchenvorstand seit Jahren eine professionelle und sehr erfolgreiche Zusammenarbeit. Die täglichen Herausforderungen werden in enger Abstimmung bewältigt, die Kindertagesstätten sind voll in das Gemeindeleben integriert. Ein Austausch mit dem Kindertagesstättenverband der Propstei ist jederzeit möglich.

Die Apostel Markus Gemeinde ist eingebettet in den Pfarrverband Salzgitter-Lebenstedt der Propstei Salzgitter-Lebenstedt. Die Arbeit wird bestimmt durch ein kollegiales Miteinander und gegenseitige Unterstützung und Vertretung im Pfarrverband. Die betriebswirtschaftliche Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Ostfalen, die im Gemeindegebiet ansässig ist. Die Propstei wird ab 2025 ein neues Modell der intensiven kollegialen Zusammenarbeit in einer Dienstgemeinschaft umsetzen, die alle Professionen umfasst. Mit dieser Struktur wird die Propstei zukunftsfähig und flexibel in künftigen Veränderungen agieren können.

Der Pfarrverband wünscht sich für die Pfarrstelle einen Menschen, der mit Freude, Offenheit und Engagement das bestehende Gemeindeleben fortführt und sich mutig gemeinsam mit uns den Herausforderungen der Zukunft stellt.

Für Nachfragen stehen in der Apostel Markus Gemeinde Herr Kneifel Tel.: 0151/40609847, Frau Miottel Tel.: 0170/7107270 und Propst Uwe Teichmann, Tel.: 05341/846811, gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk II gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther Dettum und Watzum mit knapp 1.000 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Bansleben, Dettum, Hachum, Mönchevahlberg, Weferlingen und Watzum mit sechs historischen Kirchen und Predigtstätten aufteilen.

Die beiden engagierten Kirchenvorstände Dettum und Watzum und die Kollegin und Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse sowohl für die Gemeindearbeit als auch für den Pfarrverband. Im Pfarrverband gibt es insgesamt 4,5 Pfarrstellen mit ca. 5.000 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Schöppenstedt. Im Seelsorgebezirk II wird das gemeindliche Leben von einer Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienstkreis, Kirchenchöre, Posaunenchor, Folkmusikgruppe, Initiative "Kultur in der Dettumer Pastorendiele", Theaterensemble, Gemeindefrühstück, Gymnastikgruppe, Frauenkreis, Frauenhilfe, Lebendiger Advent, Internetauftritt, Gemeindebrief) getragen. Eine Unterstützung der einzelnen Gruppen und Kreise durch die Pfarrperson wird erwartet.

In den Kirchen in Dettum versehen Küsterinnen ihren Dienst, in Watzum der Kirchenvorstand. Der sonntägliche Orgeldienst wird regelmäßig von einer Organistin musikalisch begleitet. Zwei Gartenarbeiter kümmern sich bei Bedarf um die Außenanlagen. Das Gemeindebüro ist mittwochs geöffnet, jeden 1. Mittwoch findet eine Bürostunde in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde in Watzum statt. Zwei Friedhöfe werden von den Kirchengemeinden (Hachum und Watzum) verwaltet.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar, die/das das Evangelium lebensnah und fröhlich, überzeugend und ansprechend verkündigt. Da es in den beiden Gemeinden viele junge Familien gibt, soll dort ein Schwerpunkt der Arbeit liegen ohne dabei die Älteren aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wird ein Engagement innerhalb des Pfarrverbandes erwartet. Das Pfarrteam des Pfarrverbandes freut sich auf ein vertrauensvolles, kommunikatives und offenes Miteinander, um gemeinsam Kirche in der Region zu gestalten. In den Bereichen des Kindergottesdienstes, Konfirmandenunterrichtes und regionalen Gottesdiensten findet das bereits statt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit ca. 210 qm in sieben Zimmern steht im Pfarrhaus Dettum zur Verfügung. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. In der benachbarten Pastorendiele finden größere Veranstaltungen statt. Die Kirchengemeinde Watzum verfügt über ein vollausgestattetes Gemeindehaus. In Bansleben gibt es einen beheizbaren Turmraum und in Weferlingen einen beheizbaren Gemeinderaum in der Kirche.

Dettum verfügt über eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Freibad sowie einen Bahnhof. Der Wohnort liegt 10 km von Wolfenbüttel und 20 km von Braunschweig entfernt. In allen Gemeinden ist das Leben von zahlreichen Vereinen, Verbänden und der Landwirtschaft geprägt. Deshalb wünschen sich die Kirchenvorstände, dass die Pfarrperson/das Pfarrehepaar gern auf dem Land lebt und das ländliche Leben zu schätzen weiß oder zumindest die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchenvorstände Kirchengemeinde der Martin-Luther Rösler Dettum, Dieter (Tel.: 05333/1635), sowie der Kirchengemeinde Watzum, Ernst-Henning Jahn (Tel.: 05332/1728) und der Vakanzvertreter Pfarrer Martin Cachei (Tel.: 05333/425). Weitere Informationen sind auch auf der Webseite unter www.kirche-dettum.de zu finden,

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. März 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk III im Umfang von 100%

Die Kirchengemeinden liegen westlich von Braunschweig. Vechelde bietet eine moderne Infrastruktur mit guter Verkehrsanbindung durch Bus und Bahn nach Braunschweig/Hannover, Kindertagesstätten

und alle Schulformen. Vorhanden ist weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten mit Supermärkten/Discountern/Hofläden und Einzelhandel.

Der Seelsorgebezirk III umfasst die Kirchengemeinden Maria und Martha in Vechelde mit den Dörfern Bodenstedt, Köchingen, Liedingen und die Lukasgemeinde Bettmar-Sierße mit insgesamt 1.650 Gemeindegliedern. Die Konfirmandenarbeit für den Pfarrverband ist mit dieser Stelle verbunden.

Die schöne Dienstwohnung (2019 neue Fernster und Fassadenrestaurierung) befindet sich in der oberen Etage des Gemeindehauses in Bodenstedt. Der Hauptort Vechelde ist 6 km entfernt. Alle fünf Dörfer haben Kirchen in gutem baulichen Zustand, die Kirche in Köchingen wird momentan als Kasualkirche und zu hohen kirchlichen Feiertagen genutzt. In den anderen Kirchen finden Gottesdienste im Wechsel statt.

Der Pfarrverband ist auf dem Weg, die Verwaltungsaufgaben durch ein gemeinsames Pfarrbüro neu zu organisieren. Die Friedhöfe sind in der Trägerschaft der Kommune. Für den Spielkreis in Bettmar ist der Beitritt zu einem Kita-Trägerverband in Planung. Dem Pfarrverband ist wichtig, dass die Pfarrperson ein freies Wochenende pro Monat und einen dienstfreien Wochentag haben wird.

Die Kirchenvorstände, die Kolleginnen und viele Ehrenamtliche freuen sich auf eine Pfarrperson, die Spaß an der Arbeit hat und Lust hat, unkonventionelle Wege in der Kirche zu gehen. Die Kirchengemeinden wünschen sich Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen, seelsorgerische Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, Neugestaltung lebendiger Gottesdienste und Weiterführung bereits bestehender Gottesdienste an besonderen Orten und guten Kontakt zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen.

Weitere Auskünfte erteilt die Kirchenvorstandsvorsitzende Frau Frömsdorf, kirsten.froemsdorf@lk-bs.de, Maria und Martha in Vechelde und/oder Frau Schalon, patricia.schalon@lk-bs.de, Lukasgemeinde Bettmar-Sierße sowie Pröpstin Dittmann-Saxel, pia.dittmann-saxel@lk-bs.de, Tel.: 05302/1466, Propstei Vechelde.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk I im Umfang von 100%

Die Pfarrverbandsversammlung sucht eine Pfarrerin/ einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienst im Seelsorgebezirk II mit den Kirchengemeinden Vechelde (mit der Ortschaft Vechelade) und Wahle, Sophiental mit Fürstenau in der Propstei Vechelde.

Die Kirchengemeinden gehören zur Kommune Vechelde im Landkreis Peine und liegt im Knotenpunkt zwischen Braunschweig, Peine, Salzgitter und Hildesheim. Die Orte bieten gute Einkaufsmöglichkeiten, eine umfassende ärztliche Versorgung, vielfältige Schulformen, aktive Vereine, sowie Busverbindungen in die Ortsteile und eine Zuganbindung nach Braunschweig und Hannover. In den verschiedenen Ortschaften des Seelsorgebezirks gibt es diverse, teils große Neubaugebiete mit vielen jungen Familien. Uns zeichnet eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kultur, Politik und Ökumene vor Ort aus.

Ein wichtiger Bereich der Arbeit bildet sich in der familienbezogenen Arbeit ab. Hier gibt es neben Eltern-Kind-Gruppen und einem Kinderspielkreis, mehrere Delfi-Gruppen und die Kindertagesstätte Arche Noah mit Krippe. Diese Arbeit wird durch engagierte Mitarbeitende getragen und auch koordiniert. Neben der Gemeindearbeit vor Ort und der gottesdienstlichen Versorgung spielt die Frauenarbeit eine große Rolle. Das musikalische Angebot umfasst außer der gottesdienstlichen Begleitung eine intensive Chorarbeit und einen Bläserkreis.

Die Kirchengemeinden Vechelde und Vechelade verfügen über ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro in Vechelde. In Wahle gibt es eine Kontaktstelle. Beide Büros sind jeweils mit einer Sekretärin besetzt. In den Kirchengemeinden wird das Gemeindeleben von vielen motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet, ebenso von gut geschulten nebenberuflich Mitarbeitenden und engagiertem hauptamtlichem Personal. Das vertrauensvolle Miteinander ist wichtig. Der Pfarrverband ist dem Propsteiverband Ostfalen angeschlossen. Die Kirchen und Kirchengemeinderäume befinden sich in einem guten Zustand. Ein Pfarrhaus ist vorhanden.

Die Pfarrverbandsversammlung wünscht sich eine Pfarrperson/ ein Pfarrerehepaar die/ das

- sich durch Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen auszeichnet
- Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet
- lebendige Gottesdienste mit Anderen neugestaltet oder bereits vorhandene an besonderen Orten weiterführt
- gute Kontakte zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen pflegt
- das Gemeindeleben für alle Altersstufen begleitet, auch unter den derzeitigen Veränderungsprozessen
- Gemeindearbeit als Team gestaltet
- das Evangelium lebendig und lebensnah verkündigt
- junge Menschen und Familien in die Kirchengemeinde integriert
- die Zusammenarbeit im Gestaltungsraum intensiviert und den pastoralen Dienst in der Gemeinde neu organisiert
- Organisationstalent und Konzeptionsfähigkeit, Empathie und Kreativität mitbringt

- neue Entwicklungen anstößt und mitgestaltet.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern: Pia Dittmann-Saxel, Pröpstin der Propstei Vechelde, Tel.: 05302/1466, Christiane Horn, Vorsitzende Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Vechelde/Vechelade, Tel.: 05302/1525 und Nicole Volny, Vorsitzende Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wahle, Sophiental mit Fürstenau, Tel.: 0178/938 5272.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2023 an das Landeskirchenamt zu richten

#### Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 75% ab 1. März 2023 mit Pfarrerin Ellen Martens, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk IV.

Die Pfarrstelle im Pfarrverband Seesen am Harz Bezirk II im Umfang von 100% ab 20. Dezember 2022 mit Pfarrerin Dr. Elena Bondarenko, bisher Pfarrerin in Russland und Lettland.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von 75% ab 1. Februar 2023 mit Pfarrer Mirko Gremse zusätzlich weiterhin Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Berater in der Ehe-, Lebens- und Krisenberatung im Umfang von 25%, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk IV.

Die Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk IV im Umfang von 75% ab 1. Februar 2023 mit Pfarrerin Gabriele Geyer-Knüppel, bisher Bezirk VI.

#### Personalnachrichten

#### Ruhestand

Pfarrerin **Ute Meerheimb**, Königslutter am Elm, ist mit Ablauf des 28. Februar 2023 in den Ruhestand getreten.

#### Landeskirchenamt

Herr Landeskirchenamtmann **Björn Howorka** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2023 zum Landeskirchenamtsrat befördert.

#### Verstorben

Pfarrer i. R. **Roland Herrman**, Blankenburg, ist am 25. Januar 2023 verstorben.

Pfarrer i. R. **Kurt Hoppe**, Seesen, ist am 12. Februar 2023 verstorben.

Pfarrer i. R. **Hans-Joachim Meyer**, Goslar, ist am 18. Februar 2023 verstorben.

Wolfenbüttel, den 15. März 2023

#### Landeskirchenamt

Brand-Seiß Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,

Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de

www.landeskirchen-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate